

16.12.98

A

Verordnung**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von
Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1998/99 und 1999/2000****A. Zielsetzung**

Die Verordnung dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1627/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktor-
ganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 210 S. 8), um in Deutschland Neuanpflanzungen von
Rebflächen genehmigen zu können.

Im Rahmen der Agrarpreisbeschlüsse 1996/97 wurde ein EU-weites Höchstkontingent von
10.000 ha für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Wirtschaftsjahren 1996/97 und/oder
1997/98 eingeführt und auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt. Deutschland hat davon 289
ha erhalten und noch nicht in Anspruch genommen.

Im Rahmen der Agrarpreisrunde 1998/99 wurde betreffend die Neuanpflanzung von Rebflächen
folgendes beschlossen:

- Die Ausschöpfung des in den Agrarpreisverhandlungen 1996/97 geschaffenen Kontingents
wird auch im Wirtschaftsjahr 1998/99 ermöglicht,
- darüber hinaus wird für die Wirtschaftsjahre 1998/99 und 1999/2000 ein neues EU-weites
Höchstkontingent von 10.000 ha für Neuanpflanzungen von Rebflächen eingeführt, wovon
Deutschland wiederum 289 ha erhalten hat.

Deutschland verfügt nunmehr über ein durch oben genannte Verordnung zugewiesenes Neuan-
pflanzungskontingent von insgesamt 578 ha, das auf die weinbautreibenden Länder verteilt
werden soll.

B. Lösung

Zuweisung des Neuanpflanzungskontingents an die weinbautreibenden Länder entsprechend dem Rebflächenanteil der Anbauggebiete (altes Kontingent) und der Länder (neues Kontingent), verbunden mit der Ermächtigung der Landesregierungen, die näheren Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung von Neuanpflanzungen zu regeln.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es ist nicht zu ersehen, daß durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugaufwand) entstehen.

2. Vollzugaufwand

Für die öffentlichen Haushalte der Länder ergeben sich auf Grund der nach dieser Verordnung zu erlassenden Landesverordnungen und in Abhängigkeit von darauf beruhenden Genehmigungen von Neuanpflanzungen für Rebflächen gewisse Mehrkosten, die jedoch nicht darstellbar sind. Der Aufwand kann jedoch, zumindest teilweise, durch die Erhebung von Gebühren auf der Grundlage der gebührenrechtlichen Bestimmungen der Länder abgedeckt werden.

E. Sonstige Kosten

Den von der Anwendung der Verordnung betroffenen Weinbaubetrieben entstehen keine Kosten. Die Genehmigungen für Neuanpflanzungen von Rebflächen dürften sich auf die betriebliche Entwicklung der begünstigten Weinbaubetriebe positiv auswirken.

Daher sind negative Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

16.12.98

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von
Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1998/99 und 1999/2000

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 731 09 - We 98/98

Bonn, den 16. Dezember 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen
von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1998/99 und
1999/2000

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

**Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von
Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1998/99 und 1999/2000**

Vom.....

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 4 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Weingesetzes vom 8. Juni 1994 (BGBl. I S. 1467) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Während des Weinwirtschaftsjahres 1998/99 genehmigen die nach Landesrecht zuständigen Behörden in dem jeweiligen bestimmten Anbaugebiet die Neuanpflanzung von Rebflächen unter Beachtung des § 7 des Weingesetzes und der auf Grund des Weingesetzes erlassenen Rechtsverordnungen im Rahmen der sich aus folgender Tabelle ergebenden Höchstfläche:

Land	bestimmtes Anbaugebiet	Neuanpflanzung (ha)
Baden-Württemberg	Baden	43,316
	Württemberg	30,774
Bayern	Franken	16,676
	Württemberg	0,055
Brandenburg	Saale-Unstrut	0,014
	Sachsen	0,005
Hessen	Hessische Bergstraße	1,248
	Rheingau	8,878
Rheinland-Pfalz	Ahr	1,421
	Mittelrhein	1,677
	Mosel-Saar-Ruwer	32,714
	Nahe	12,605
	Rheinhessen	72,371
	Pfalz	64,560
Saarland	Mosel-Saar-Ruwer	0,228
Sachsen	Sachsen	0,979
Sachsen-Anhalt	Saale-Unstrut	1,380
	Sachsen	0,044
Thüringen	Saale Unstrut	0,055

§ 2

Während der Weinwirtschaftsjahre 1998/99 und 1999/2000 genehmigen die nach Landesrecht zuständigen Behörden die Neuanpflanzung von Rebflächen unter Beachtung des § 7 des Weingesetzes und der auf Grund des Weingesetzes erlassenen Rechtsverordnungen im Rahmen der sich aus folgender Tabelle insgesamt ergebenden Höchstfläche:

Land	Neuanpflanzung (ha)
Baden-Württemberg	73,489
Bayern	16,595
Brandenburg	0,981
Hessen	10,044
Rheinland-Pfalz	183,791
Saarland	0,772
Sachsen	0,971
Sachsen-Anhalt	1,412
Thüringen	0,945

§ 3

Die Landesregierungen regeln, soweit bundesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, in Rechtsverordnungen die näheren Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Genehmigungen, insbesondere um zu gewährleisten, daß die in den §§ 1 und 2 vorgesehenen Höchstflächen nicht überschritten werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

Die Verordnung dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1627/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 210 S. 8), um in Deutschland Neuanpflanzungen von Rebflächen genehmigen zu können.

Im Rahmen der Agrarpreisbeschlüsse 1996/97 wurde ein EU-weites Höchstkontingent von 10.000 ha für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Wirtschaftsjahren 1996/97 und/oder 1997/98 eingeführt und auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt. Deutschland hat davon 289 ha erhalten und noch nicht in Anspruch genommen.

Im Rahmen der Agrarpreisrunde 1998/99 wurde betreffend die Neuanpflanzung von Rebflächen folgendes beschlossen:

- Die Ausschöpfung des in den Agrarpreisverhandlungen 1996/97 geschaffenen Kontingents wird auch im Wirtschaftsjahr 1998/99 ermöglicht,
- darüber hinaus wird für die Wirtschaftsjahre 1998/99 und 1999/2000 ein neues EU-weites Höchstkontingent von 10.000 ha für Neuanpflanzungen von Rebflächen eingeführt, wovon Deutschland wiederum 289 ha erhalten hat.

Deutschland verfügt nunmehr über ein durch die o.g. Verordnung zugewiesenes Neuanpflanzungskontingent von insgesamt 578 ha, das auf die weinbautreibenden Länder entsprechend dem Rebflächenanteil der Anbaugebiete (altes Kontingent) und der Länder (neues Kontingent) verteilt werden soll.

Es ist nicht zu ersehen, daß durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugsaufwand) entstehen werden.

Für die öffentlichen Haushalte der Länder ergeben sich auf Grund der nach dieser Verordnung zu erlassenden Landesverordnungen und in Abhängigkeit von darauf beruhenden Genehmigungen von Neuanpflanzungen für Rebflächen gewisse Mehrkosten, die jedoch nicht darstellbar sind. Der Aufwand kann jedoch, zumindest teilweise, durch die Erhebung von Gebühren auf der Grundlage der gebührenrechtlichen Bestimmungen der Länder abgedeckt werden.

Den von der Anwendung der Verordnung betroffenen Weinbaubetrieben entstehen keine Kosten. Die Genehmigungen für Neuanpflanzungen von Rebflächen dürften sich auf die betriebliche Entwicklung der begünstigten Weinbaubetriebe positiv auswirken. Daher sind negative Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Im einzelnen

Zu § 1

Nach Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 84 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1627/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 210 S. 8), können die Mitgliedstaaten Neuanpflanzungen auf Flächen genehmigen, die zur Erzeugung von Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete bestimmt sind, bei denen die Kommission anerkannt hat, daß die Nachfrage die Erzeugung weit überschreitet. Nach Unterabsatz 3 derselben Bestimmung ist für Deutschland für die Wirtschaftsjahre 1996/97 und/oder 1997/98 und/oder 1998/99 ein Neuanpflanzungskontingent von 289 ha festgesetzt.

Die Genehmigung von Neuanpflanzungen ist von der Anerkennung der Kommission abhängig, daß die Nachfrage die Erzeugung weit überschreitet. Dies ist in allen deutschen Anbaugebieten der Fall. Dementsprechend hat die Bundesregierung die Anerkennung der Kommission für Neuanpflanzungen in allen deutschen Anbaugebieten entsprechend dem jeweiligen Rebflächenanteil der einzelnen deutschen Anbaugebiete eingeholt. In der Verordnung ist eine Verteilung solchermaßen vorgesehen.

Da das Land Nordrhein-Westfalen auf eine Zuweisung von Neuanpflanzungskontingenten verzichtet hat, kommt der auf das Anbaugebiet Mittelrhein entfallende Neuanpflanzungsanteil dieses Landes dem übrigen in Rheinland-Pfalz gelegenen Anbaugebiet Mittelrhein zugute.

Zu § 2

Nach Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 84 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1627/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 210 S. 8), können die Mitgliedstaaten ferner Neuanpflanzungen in den Weinwirtschaftsjahren 1998/99 und 1999/2000 genehmigen.

Nach Unterabsatz 5 derselben Bestimmung ist für Deutschland für die beiden Wirtschaftsjahre 1998/99 und 1999/2000 zusammengenommen ein Neuanpflanzungskontingent von 289 ha festgesetzt.

Bei der Genehmigung von Neuanpflanzungen sind die Mitgliedstaaten im Gegensatz zu den in § 1 genannten Flächen insoweit frei, als eine Anerkennung der Kommission, daß die Nachfrage die Erzeugung weit übersteigt, nicht erforderlich ist.

Um den Landesregierungen bei der Verteilung auf Landesebene die Möglichkeit der Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten einzuräumen, soll unter Ausschöpfung der Befugnisse des EG-Rechts keine proportionale Aufteilung entsprechend dem Rebflächenanteil der jeweiligen Anbaugebiete vorgenommen werden, sondern eine Zuweisung an die weinbautreibenden Länder entsprechend ihrem Rebflächenanteil. Hierdurch wird den Landesregierungen derjenigen Länder mit mehreren Anbaugebieten, bei Beachtung der übrigen Voraussetzungen des EG-Rechts und nationalen Rechts, ermöglicht, den Besonderheiten der jeweiligen Anbaugebiete Rechnung zu tragen.

Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit soll von dem Grundsatz der proportionalen Verteilung entsprechend dem Rebflächenanteil auf Landesebene zugunsten einiger weinbautreibender Länder mit kleiner Rebfläche insofern abgewichen werden, als die Summe der Flächen nach § 1 und § 2 auch in diesen Ländern mindestens ein Hektar beträgt. Dementsprechend ergibt sich bei den Ländern Brandenburg, Saarland und Thüringen die nach § 2 zu berechnende Fläche aus der Differenz der Mindestfläche von einem Hektar und der nach § 1 zugewiesenen Fläche.

Da das Land Nordrhein-Westfalen auf eine Zuweisung von Neuanpflanzungskontingenten verzichtet hat, soll der Rebflächenanteil dieses Landes proportional den übrigen weinbautreibenden Ländern zugewiesen und dementsprechend bei der Zuteilung berücksichtigt werden.

Nach Unterabsatz 6 der o.g. EG-Regelung dürfen jedoch Genehmigungen nicht erteilt werden,

- für Weine bestimmter Zonen, für die in den letzten drei Wirtschaftsjahren Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 gewährt wurden;
- für Weine in Verwaltungsgebieten, in denen die Gesamtheit der in den letzten drei Wirtschaftsjahren freiwillig destillierten Mengen 10 % der Gesamterzeugung dieser Wirtschaftsjahre überschreitet.

Während der im letztgenannten Spiegelstrich genannte Tatbestand in Deutschland keine Bedeutung hat, hat zu erstgenanntem - auch in Deutschland zur Anwendung kommenden - Spiegel-

strich Kommissar Fischler auf dem Agrarrat vom 22. - 26. Juni 1998 in Luxemburg eine Erklärung folgenden Inhalts abgegeben:

„Bei der Genehmigung von Neuanpflanzungen im Weinsektor betrachtet die Kommission marginale Fälle der prämiengünstigten Rodung während der vorangegangenen drei Jahre nicht als Verstoß gegen die oben genannte Bedingung.“

Sinn und Zweck dieser Erklärung ist es, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen und nicht bestimmte Zonen, in denen nach oben genanntem Spiegelstrich bloß geringfügig prämiengünstigt gerodet wurde, von der Möglichkeit der Genehmigung von Neuanpflanzungen auszuschließen.

Die in Rede stehende Bestimmung und die darauf bezogene Erklärung lassen den Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum, da weder der Begriff „Zone“ i.S. der Bestimmung noch der Begriff „marginal“ definiert ist.

Zu § 3

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 4 des Weingesetzes ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter anderem ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen für die Genehmigung von Neuanpflanzungen nach Absatz 1 sowie das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung zu regeln.

Um den besonderen regionalen Gegebenheiten im Hinblick auf die Verteilung der Neuanpflanzungskontingente Rechnung tragen zu können, soll von der Möglichkeit der Subdelegation nach § 54 Abs. 1 des Weingesetzes Gebrauch gemacht werden.

Danach sind die Landesregierungen ermächtigt, ein an den besonderen regionalen Gegebenheiten ausgerichtetes systemgerechtes Verteilungsverfahren zu regeln.

Zu § 4

Inkrafttreten.

05.02.99

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1998/99 und 1999/2000

Der Bundesrat hat in seiner 734. Sitzung am 5. Februar 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.